

Inhalt

1. Zusatzbeiträge der Krankenkassen
2. Bundesverfassungsgericht entscheidet: Regelleistungen nach SGB II müssen neu berechnet und begründet werden
3. Sonder-Positivenplenum mit Gesundheitssenatorin Katrin Lompscher
4. Informationsveranstaltungen und Workshops 2010 in Berlin
5. Termine

→ 1. Zusatzbeiträge der Krankenkassen

Der einheitliche Krankenkassen-Beitragssatz wird seit Start des Gesundheitsfonds im Januar 2009 von der Bundesregierung festgelegt. Er beträgt derzeit 14,9 Prozent des Bruttoeinkommens. Der Krankenkassenbeitrag wird zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgeteilt. Arbeitnehmer zahlen mit 7,9 Prozent einen etwas höheren Krankenkassenbeitrag als Arbeitgeber mit 7,0 Prozent. Krankenkassen können einen Zusatzbeitrag erheben, falls die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nicht ausreichen. Natürlich können sie bei Gewinn auch Prämien auszahlen. Derzeit fordern elf Krankenkassen seit diesem Jahr Zusatzbeiträge, vier haben Rückzahlungsprämien angekündigt. Experten gehen davon aus, dass viele gesetzlichen Krankenversicherungen dieses Jahr oder Anfang nächsten Jahres noch Zusatzbeiträge fordern werden. Diese müssen alleine vom Krankenkassenmitglied getragen werden. Dadurch kann sich der Krankenkassen-Beitrag eines Versicherten weiter erhöhen. Für Kinder und mitversicherte Partner gibt es keine Zusatzbeiträge.

Der Zusatzbeitrag berechnet sich wie folgt:

- Bis zu einer Höhe von monatlich 8 € kann der Zusatzbeitrag pauschal ohne Einkommensprüfung erhoben werden.
- Liegt der Zusatzbeitrag höher als 8 €, wird der Zusatzbeitrag auf 1 Prozent des monatlichen Bruttoeinkommens begrenzt und erfordert somit eine individuelle Prüfung der Einkommensverhältnisse.

Gesetzlich Versicherte mit geringerem Einkommen als 800 € fahren günstiger, wenn der Zusatzbeitrag höher ist als 8 €, weil sie dann maximal 1 Prozent des Bruttolohnes zahlen müssen. (z.B. 500 € monatliches Bruttoeinkommen, davon 1 Prozent = 5 € Zusatzbeitrag). Bei einem Zusatzbeitrag von 8 € müssen sie dagegen eben diese 8 € ohne individuelle Einkommensprüfung zahlen.

Arbeitslosengeld II (SGB II)

Bei Beziehern von Arbeitslosengeld II fällt der Unterschied noch drastischer aus, da für sie der Regelsatz von 359 € maßgeblich ist für die Berechnung der 1%-igen Belastungsgrenze. Die entspricht 3,59 € monatlich. Bei einem pauschalen Zusatzbeitrag von 8 € zahlen sie knapp 2% des monatlichen Bruttoeinkommens. Die Übernahme des Zusatzbeitrages kann bei der Agentur für Arbeit mit dem Formblatt **Anlage SV** beantragt



werden. Allerdings muss eine individuelle Begründung geliefert werden, warum ein Krankenkassenwechsel unzumutbar wäre. Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 8.2.2010 zur Höhe der Regelsätze könnte der Zusatzbeitrag auch als unabdingbarer, unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger Bedarf gesehen werden. Die Pressemitteilung der Deutschen Aids-Hilfe e.V. zum Zusatzbeitrag bietet eine Begründungsgrundlage. Derzeit ist unklar, wie die Agentur für Arbeit mit Kostenübernahmeanträgen verfahren wird.

Pressemitteilung der Deutschen Aids-Hilfe e.V.:

<http://www.aidshilfe.de/index.php?id=18792&sessionLanguage=de&sessionCountry=DE>

Pressemitteilung des BVerfG:

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg10-005.html>

Anlage SV:

<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Vordrucke/A07-Geldleistung/Publikation/Anlage-SV-Sozialversicherung-Bezieher-Alg-II.pdf>

Sozialhilfe oder Grundsicherung (SGB XII)

Bei Sozialhilfe- und Grundsicherungsempfängern übernimmt das Grundsicherungs- oder Sozialamt auch den Zusatzbeitrag. Dies ergibt sich aus §32 Abs 4 SGB XII.

Krankenkassenwechsel

Grundsätzlich kann jeder gesetzlich Versicherte ohne Gesundheitsprüfung seine Krankenkasse mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist wechseln. Die Kündigung erfolgt schriftlich zum Monatsende und hat dann eine Kündigungsfrist von zwei Monaten. (Beispiel: schriftliche Kündigung zum 28.2.2010; Kündigung wirksam ab 01.06.2010) Voraussetzung für das Eintreten der Kündigung ist, dass die alte Krankenkasse nach der Kündigung und vor Ablauf der Mitgliedschaft eine Aufnahmebescheinigung der neuen Krankenkasse erhält. Versäumt der Versicherte nach der schriftlichen Kündigung, sich um die Aufnahme in eine neue Krankenkasse zu bemühen, wird die Kündigung der alten Krankenversicherung unwirksam. In der neuen Krankenkasse muss der Versicherte dann mindestens 18 Monate bleiben, bevor er wieder wechseln kann. Bei Beitragserhöhungen hat der Versicherte allerdings ein außerordentliches Kündigungsrecht. Die schriftliche Kündigung muss in diesem Fall spätestens in dem Monat erfolgen, in dem die Zusatzbeiträge erstmalig erhoben werden. Es besteht dann ebenfalls eine Kündigungsfrist von zwei Monaten, in denen die erhöhten Beiträge aber nicht erhoben werden.

Ein Krankenkassenwechsel allein aufgrund eines erhobenen Zusatzbeitrages will gut überlegt sein. Wir empfehlen bei Fragen die persönliche Beratung.

→ 2. Bundesverfassungsgericht entscheidet: Regelleistungen nach SGB II müssen neu berechnet und begründet werden

Das Bundesverfassungsgericht hat in dem mit Spannung erwarteten Urteil vom 08.02.2010 erklärt, dass die Berechnung der Regelleistungen nach SGB II verfassungswidrig ist. Die Bundesregierung wurde aufgefordert bis 31.12.2010 die Regelsätze für Erwachsene und Kinder transparent, nachvollziehbar und realitätstauglich neu zu berechnen. Dies bedeutet aber nicht zwangsläufig eine Erhöhung der Regelsätze. Das Bundesverfassungsgericht hat auch sofortige Härtefallregelungen angemahnt, beispielsweise für **atypische, wiederkehrende Mehrbedarfe** bei chronisch Kranken. Derzeit erstellt die Bundesagentur für Arbeit einen **Härtefall-Katalog**, indem



Haushaltshilfen für Rollstuhlfahrer und die Kosten für nicht verschreibungspflichtige Medikamente z.B. bei Menschen mit Neurodermitis aufgenommen werden sollen. Inzwischen hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eine Härtefall-Liste veröffentlicht, in der atypische, dauerhafte Mehrbedarfe aufgeführt werden. Dies ist jedoch keine abschließende Liste. Da diese atypischen, wiederkehrenden Mehrbedarfe bei noch laufenden Verfahren auch rückwirkend beantragt werden können, empfiehlt Tacheles e.V. bereits gestellte Überprüfungsanträge nicht zurückzunehmen. Tacheles e.V. hat eine Typisierung von Härtefällen vorgenommen:

- Bedarfe aufgrund von **Erkrankungen und medizinischer Behandlung**, insofern es sich nicht um Ernährung handelt
- **Lernmittel und Schulmaterialien**, auch eintägige Klassenfahrten und Ausflüge
- **wachstumsbedingter Bekleidungsbedarf von Kindern und Jugendlichen**
- besondere Bedarfe hinsichtlich **gesellschaftlicher Teilhabe** wie Vereine, Internetkosten
- **Umgangskosten und Besuchskosten**
- **sonstige** laufende **außergewöhnliche** Kosten

Mehr Infos hierzu:

http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2010/HartzIV_Ueberpruefungsantraege.aspx

Pressemitteilung des BVerfG:

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg10-005.html>

Die Deutsche Aids Hilfe e.V. begrüßt in einer Presseerklärung das Urteil:

<http://www.aidshilfe.de/index.php?id=18937&sessionLanguage=de&sessionCountry=DE>

Tacheles e.V. beschreibt eine Anspruchsgrundlage für laufende atypische Bedarfe:

http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2010/HartzIV_Verfassungsgericht_Urteil.aspx

Härtefall-Katalog der Bundesagentur für Arbeit/des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

http://www.arbeitsagentur.de/nn_166486/zentraler-Content/HEGA-Internet/A07-Geldleistung/Dokument/GA-SGB-II-NR-08-2010-2010-02-17.html

→ 3. Sonder-Positivenplenum mit Gesundheitssenatorin Katrin Lompscher

Am 8.2.2010 organisierten die Positivensprecher/-innen der Berliner Aids-Hilfe e.V. ein Sonder-Positivenplenum ein, zu dem Gesundheitssenatorin Katrin Lompscher eingeladen war. Im September 2009 hat sich die Gesundheitssenatorin auf dem Kongress „HIV im Dialog“ zum GIPA-Prinzip bekannt (**G**reater **I**nvolvement of **P**eople Living with **A**ids). Eine Arbeitsgruppe hat ein Positionspapier zum Aids-Bericht des Senats vom 12.11.2009 entwickelt, das vorgestellt und mit der Gesundheitssenatorin diskutiert wurde. Konkret ging es u.a. darum, wie das GIPA-Prinzip innerhalb der Berliner Aids-Strukturen verankert werden kann, sowie um die Erwartungen und Bedürfnisse von Berliner Positiven.

Ein ausführlicher Bericht über das Sonderplenum ist zu lesen auf:

<http://www.ondamaris.de/?p=16277>



→4. Informationsveranstaltungen und Workshops 2010 in Berlin

In Berlin gibt es 3 Veranstaltungsreihen, die Informationen und Workshops zu medizinischen und psychosozialen Themen für Menschen mit HIV/Aids und Hepatitis anbieten:

Berliner Aids-Hilfe e.V. Medizinische Reise

ZIK gGmbH: Wissen ist Chance

Pluspunkt: Workshops

Wir haben eine Übersicht über die Termine, Themen und Referenten erstellt, die als Anhang dem Newsletter beigelegt ist und in Kürze auf unserer website unter **Angebote/Externe Angebote** als Download zur Verfügung stehen wird.

→ 5. Termine

→ Therapie-Info zu HIV.Aids.Hepatitis

Verlauf der HIV-Infektion, Kombinationstherapie, Therapiebeginn, -umstellung, Bedeutung der Laborwerte, Umgang mit Nebenwirkungen, Wechselwirkungen, Therapie der HIV/Hepatitis C-Koinfektion.

März: Montag, den 01.03./08.03./15.03./22.03./29.03.2010

→ 16-19Uhr, persönlich und telefonisch

→ Psychosoziale Beratung

Positives Coming-out, Partnerschaft, Sexualität, psychische Probleme und Krisen, Psychotherapieberatung, Krisenbewältigung, Leben mit einer chronischen Erkrankung, eigene Lebensperspektive.

→ Montag 12-19, Dienstag bis Donnerstag 12-18 Uhr und nach Vereinbarung

→ Sozialberatung

Arbeitslosigkeit, Rente, Schwerbehinderung, Wohngeld, Arbeit und Beruf, HIV am Arbeitsplatz, Krankenversicherung, medizinische Rehabilitation.

→ Montag 12-19, Dienstag bis Donnerstag 12-18 Uhr und nach Vereinbarung

Für Erwerbstätige bieten wir individuell Termine außerhalb unserer Beratungszeiten an.

pluspunkt | leben mit hiv • aids • hepatitis → beratung : hilfe : information

greifenhagener str. 53 | 10437 berlin | bürozeiten: montag 12-19 uhr dienstag-donnerstag 12-18 uhr | fon 030-4466880 | fax 030-44668822 | info@pluspunktberlin.de | www.pluspunktberlin.de | spenden: kursiv e.v., kto. 3337111, bank für sozialwirtschaft, blz. 100 205 00, verwendungszweck: pluspunkt | pluspunkt ist ein projekt der schwulenberatung berlin ggmb | www.schwulenberatungberlin.de